

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/4/16 98/05/0040

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 16.04.1998

### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

### Norm

B-VG Art139:

B-VG Art140 Abs6;

B-VG Art18 Abs2;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1996/02/27 96/05/0017 1

# Stammrechtssatz

Die Aufhebung einer Änderung einer Verordnung bewirkt nicht, daß diese Verordnung in der Form vor ihrer Änderung durch die aufgehobene Verordnung wieder in Kraft tritt. Dies wird insbesondere daraus abgeleitet, daß Art 140 Abs 6 erster Satz B-VG ausdrücklich iZm der Aufhebung von Gesetzen vorsieht, daß grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten, die durch das vom VfGH als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren, sofern der VfGH in seinem Erkenntnis nicht anderes ausspricht. Im Gegensatz dazu hat der Bundesverfassungsgesetzgeber in Art 139 B-VG iZm der Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den VfGH eine gleichartige Regelung nicht angeordnet (Hinweis E VfGH 10.6.1983, VfSlg 9690/1983, und E VwGH 8.3.1994, 93/05/0276).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050040.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at